

STADT GÜGLINGEN

Tagesordnungspunkt Nr. 2
Vorlage Nr. 179/2021 Ö
Sitzung des Gemeinderats
am 16.11.2021
-öffentlich-

Bürgerbegehren „Luftfilter“ Feststellung der Zulässigkeit

Antrag zur Beschlussfassung:

1. Nach Anhörung der Vertrauenspersonen und der Prüfung aller rechtlichen Voraussetzungen wird die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Luftfilter“ festgestellt.
2. Der Bürgerentscheid enthält die Fragestellung „Sind Sie dafür, dass Güglingen für die Kitas und Schulen in allen Räumen, in denen Gruppen von Kindern sich aufhalten, betreut und unterrichtet werden, Raumluftfilter anschafft?“

ABSTIMMUNGSERGEBNIS		
	Anzahl	
Ja-Stimmen		
Nein-Stimmen		
Enthaltungen		

Themeninhalt:

Ein Bürgerbegehren ist ein aus der Bürgerschaft gestellter Antrag, einen Bürgerentscheid durchzuführen. Ist ein Bürgerbegehren nach § 21 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gültig zustande gekommen, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Der Bürgerentscheid entfällt nach § 21 Abs. 4 GemO, wenn der Gemeinderat die Durchführung der mit dem Bürgerbegehren verlangten Maßnahme beschließt.

Der Gemeinderat hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 20.07.2021 unter Tagesordnungspunkt 5 mit der von der BU-Fraktion beantragten Anschaffung von Raumlüftern für die Schulen und Kitas in Güglingen befasst.

Der Antrag zur Beschlussfassung lautete damals:

„Für die Schulen und Kitas sollen Raumlüfter zur Senkung der Aerosolbelastung installiert werden.

Es soll auf Energieeffizienz, Schalldämmung, Wartungsfreundlichkeit geachtet werden.

Auf dem Markt gibt es speziell für Schulen entwickelte Raumlüfter, die in Deutschland produziert werden.

Die Verwaltung wird gebeten, entsprechend Vorinformationen incl. Wartungsverträge einzuholen.

Der Energieverbrauch soll durch Photovoltaikanlagen auf den Schulen kompensiert werden.

Mit dem Kultusministerium soll abgestimmt werden, dass es keine die Installation behindernde Einwände gibt.

Nach ausführlicher Diskussion wurde der Antrag der BU-Fraktion mit 7 Ja-Stimmen und einer Enthaltung mehrheitlich abgelehnt.

Das von der Bürgerinitiative am 28.09.2021 eingereichte Bürgerbegehren „Luftfilter vernichten Viren – die Gesundheit unserer Kinder in Güglinger Kitas und Schulen schützen“ hat zum Ziel, diesen Gemeinderatsbeschluss vom 20.07.2021 über die Ablehnung der Anschaffung von Luftfiltern aufzuheben.

Die Fragestellung des Bürgerbegehrens lautet:

„Sind Sie dafür, dass Güglingen für die Kitas und Schulen in allen Räumen, in denen Gruppen von Kindern sich aufhalten, betreut und unterrichtet werden, Raumlüfter anschafft?“

Entsprechend der Regelungen der GemO hat der Gemeinderat nach § 21 GemO zu prüfen, ob der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt.

Prüfung der Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren:

	Voraussetzungen für ein zulässiges Bürgerbegehren	Prüfung der Zulässigkeit	Gesetz	
1	Über die vorgebrachte Angelegenheit muss ein Bürgerentscheid zulässig sein.	§ 21 Abs. 2 GemO regelt eine Reihe von Angelegenheiten, die nicht einem Bürgerentscheid unterstellt werden können. (Negativkatalog). Das Bürgerbegehren in Güglingen richtet sich gegen den Gemeinderatsbeschluss über die Ablehnung der Anschaffung von Raumlüftern für die Schulen und Kitas in Güglingen. Diese Angelegenheit ist nicht von der Regelung des § 21 Abs. 2 GemO erfasst. → Über die Angelegenheit kann ein Bürgerentscheid durchgeführt werden.	§ 21 Abs. 2 GemO	✓
2	Ein Bürgerbegehren darf nur Angelegenheiten zum Gegenstand haben, über die innerhalb der letzten 3	Ein Bürgerentscheid über dieselbe Angelegenheit hat in den letzten 3 Jahren nicht stattgefunden.	§ 21 Abs. 3 S. 2 GemO	✓

	Jahre nicht bereits ein Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens stattgefunden hat.			
3	Das Bürgerbegehren muss schriftlich eingereicht werden.	Der Antrag wurde am 28.09.2021 schriftlich eingereicht.	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
4	Richtet sich ein Bürgerbegehren gegen einen Beschluss des Gemeinderats, muss es innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntgabe des Beschlusses eingereicht sein.	Der Gemeinderatsbeschluss über die Ablehnung der Anschaffung von Raumlufffiltern wurde am 20.07.2021 in öffentlicher Sitzung getroffen. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.07.2021 im Amtsblatt der Stadt Güglingen. Das Bürgerbegehren wurde am 28.09.2021 fristgerecht eingereicht.	§ 21 Abs. 3 S. 3 GemO	✓
5	Der Antrag muss so eindeutig formuliert sein, dass sich die zur Entscheidung zu bringende Fragestellung aus dem Antrag unzweideutig und mit Bestimmtheit entnehmen lässt.	Das Bürgerbegehren betrifft die Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 20.07.2021 (Ablehnung der Anschaffung von Raumlufffiltern für die Kitas und Schulen in Güglingen). Der Zweck des Bürgerbegehrens ist somit eindeutig erkennbar.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
6	Der Antrag muss eine Begründung enthalten	Der Antrag wurde hinreichend begründet. Es ist zu erkennen, wofür sich die Initiatoren des Bürgerbegehrens einsetzen.	§ 21 Abs. 3 S. 4	✓
7	Der Antrag muss eine nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten.	Zur Finanzierung der Kosten schlagen die Antragsteller den Verkauf des Gebäudes Stadtgraben 10 (DH 19/21) vor.	§ 21 Abs. 3 S. 4 GemO	✓
8	Der Antrag muss von einer Mindestzahl von Bürgern (mind. 7 % der Bürger) unterzeichnet sein.	Die unterzeichnenden Bürger müssen im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sein (mind. 16 Jahre, Hauptwohnung seit mind. 3 Monaten in Güglingen, Frauenzimmern oder Eibensbach, Deutsche oder EU-Bürger). Zum Zeitpunkt der Einreichung des Bürgerbegehrens waren in Güglingen 4.645 Bürger wahlberechtigt. Für ein zulässiges Bürgerbegehren waren somit Unterschriften von 7 %, also 325 wahlberechtigten Bürgern notwendig.	§ 21 Abs. 3 S. 6 GemO	✓

		Am 28.09.2021 hat die Bürgerinitiative 349 gültige Unterstützungsunterschriften eingereicht. Das notwendige Unterschriftenquorum ist erfüllt.		
--	--	--	--	--

Nach § 21 Abs. 4 S. 1 GemO hat der Gemeinderat unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Monaten nach Eingang über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zu entscheiden. Hierbei handelt es sich um eine reine Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen, dem Gemeinderat steht hier kein Ermessen zu. Kommt der Gemeinderat zu dem Ergebnis, dass die Voraussetzungen vorliegen, muss der Bürgerentscheid zugelassen werden. Vor der Zulässigkeitsentscheidung hat der Gemeinderat die Vertrauensleute anzuhören.

Die Prüfung hat ergeben, dass das Bürgerbegehren alle rechtlichen Voraussetzungen erfüllt. Ein Bürgerentscheid ist innerhalb von 4 Monaten nach der Entscheidung über die Zulässigkeit durchzuführen (§ 21 Abs. 6 GemO).

21.10.2021, SK/IK